

Tätigkeitsbericht 2018

Landesrechnungshof Tirol

Anschrift

Landesrechnungshof Tirol

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Telefon: 0512/508-3032

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt: März 2019

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LT-0101/535, 25.3.2019

Abkürzungsverzeichnis

B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
ERH	Europäischer Rechnungshof
EURORAI	European Organisation of Regional Audit Institutions (Europäische Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens)
FKA	Finanzkontrollausschuss
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	LandesrechnungshofdirektorIn
QM	Qualitätsmanagement
RA	Rechnungsabschluss
RH	Rechnungshof
StRH	Stadtrechnungshof
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TLO	Tiroler Landesordnung
VA	Voranschlag
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
1.1. Gebarungsprüfungen	2
1.2. Sonstige Aufgaben	2
2. Ereignisse des Jahres 2018	3
2.1. Allgemeines	3
2.2. Internationale und nationale Zusammenarbeit	5
2.3. Personal	10
2.4. Budget 2018	11
2.5. Internetseite des LRH Tirol	12
3. Berichtswesen	12
3.1. Allgemeines	12
3.2. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO 1989	15
3.3. Berichte im Bereich des Landes	18
3.4. Berichte im Bereich der Gemeinden	21

Tätigkeitsbericht 2018

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Hoher Tiroler Landtag!

- TLO 1989 Gemäß Art. 69 Abs. 2 Tiroler Landesordnung 1989 (TLO)¹ hat der Landesrechnungshof (LRH) dem Tiroler Landtag jährlich einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr im Bereich des Landes zu erstatten.
- TirLRHG Nach § 7 Abs. 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz (TirLRHG)² hat der LRH Tirol diesen Bericht jährlich bis spätestens 15.4. im Wege des Landtagspräsidenten vorzulegen.

Im Sinne dieses Gesetzauftrages erstattet der LRH Tirol hiermit seinen Tätigkeitsbericht 2018. Der Berichtszeitraum umfasst die Tätigkeit des LRH Tirol im Kalenderjahr 2018.

Er stellt in einem allgemeinen Teil Themenbereiche, die den LRH Tirol insgesamt betreffen, und in einem besonderen Teil das Berichtswesen - ohne im Einzelnen auf den Inhalt der Berichte näher einzugehen - dar. In seiner Gliederung folgt der Bericht im Wesentlichen der bisher gewählten Darstellung zu einzelnen, dem LRH Tirol wesentlich erscheinenden, Bereichen.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird der Bericht zugleich mit der Zuleitung an den Tiroler Landtag auch der Tiroler Landesregierung übermittelt.

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert LGBl. Nr. 53/2017.

² Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003, zuletzt geändert LGBl. Nr. 144/2018.

1. Allgemeines

1.1. Gebarungsprüfungen

Aufgaben Der LRH Tirol überprüft als unabhängiges Organ des Tiroler Landtages die Gebarung des Landes Tirol und anderer Rechtsträger. In Erfüllung dieser landesverfassungsrechtlichen Aufgabe hat er im Kalenderjahr 2018 fünf Gebarungsprüfungen dem Tiroler Landtag vorgelegt.

Pflichtprüfungen 2018 (RA und risikoaverse Finanzgebarung) Zusätzlich verfasste er gemäß § 7 Abs. 6 TirLRHG den Bericht zu dem von der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss (RA) für das Haushaltsjahr 2017 sowie den Bericht über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol ebenfalls für das Jahr 2017.

Tätigkeitsbericht 2017 Weiters legte er dem Tiroler Landtag fristgerecht seinen Tätigkeitsbericht für das Kalenderjahr 2017 vor.

Im Gemeindebereich führte der LRH Tirol zwei Prüfungen durch. Eine Prüfung war als Querschnittsprüfung angesetzt und betraf die Abwicklung und Organisation von Gemeindeabgaben in vier Tiroler Gemeinden. Außerdem erstellte er einen aus 2 Teilen bestehenden Bericht über die Stadtgemeinde Kitzbühel.

1.2. Sonstige Aufgaben

Zu den sonstigen im TirLRHG vorgesehenen Aufgaben wie

- der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbstständigen Anträgen von Abgeordneten, von Anträgen von Ausschüssen oder von Regierungsvorlagen und
- der Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle

setzte der LRH Tirol mangels eines entsprechenden Auftrages keine Aktivitäten.

Vorlage Tätigkeitsbericht Der Finanzkontrollausschuss (FKA) hat seit Beginn der XVI. Gesetzgebungsperiode dem Tiroler Landtag über die Prüf- und Tätigkeitsberichte des RH und des LRH Tirol einen Bericht vorzulegen. Mit dieser Bestimmung erfüllte der Landesgesetzgeber eine langjährige Forderung einzelner im Tiroler Landtag vertretener Parteien zur besseren Transparenz der Berichte des LRH Tirol. Damit wurde die Behandlung der Berichte des LRH Tirol mit denen des RH gleichgestellt.

Bericht zur risikoaversen Finanzgebarung Der Landesgesetzgeber beabsichtigte für bestimmte öffentliche Rechtsträger in Tirol, Risiken bei der Finanz- und Vermögensverwaltung auszuschließen. Er beschloss am 6.11.2013 ein Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol³. Der LRH Tirol hat nach diesem Gesetz jedes Jahr auf Grundlage der Berichte der

³ LGBl. Nr. 157/2013.

entsprechenden Rechtsträger die Einhaltung dieses Gesetzes durch die berichtsliegenden Rechtsträger zu überprüfen und über das Ergebnis einen Bericht zu erstellen. Der LRH Tirol legte seinen zweiten Folgebericht zur risikoaversen Finanzgebahrung im „Landesbereich“ im November 2018 dem Tiroler Landtag vor.

2. Ereignisse des Jahres 2018

2.1. Allgemeines

Neue Gesetzgebungsperiode	Nach der Wahl des XVII. Tiroler Landtages am 25.2.2018 und der konstituierenden Sitzung am 28.3.2018, fand der erste FKA der neuen Gesetzgebungsperiode am 2.5.2018 statt. In dieser Sitzung wurde der Abgeordnete Andreas Leitgeb zum Ausschussobmann und der Abgeordnete Mag. Markus Abwerzger zum Ausschussobmann-Stellvertreter gewählt.
Video-konferenzen RH	Nach den Bundesländern Steiermark und Oberösterreich beabsichtigte auch der Tiroler FKA, die Berichte des RH fallweise über eine Videokonferenz mit den PrüferInnen des RH in Wien abzuhandeln. Mit dieser Maßnahme sollte der erhebliche Aufwand, der für die Bediensteten durch die Teilnahme am FKA in Tirol entsteht, vermindert werden. Die erste Videokonferenz fand probeweise im Landhaus II statt. Da die Videokonferenz sehr zufriedenstellend verlief, entschied der Obleuterat des Tiroler Landtages im November 2018, die entsprechenden Geräte anzuschaffen und die mit Videokonferenzen ergänzten Sitzungen künftig in einem Besprechungsraum in der Nähe des Rokokosaales abzuhalten.
Änderung des Landesrechnungshofgesetzes (TirLRHG)	Der Landesgesetzgeber beschloss im Dezember des Berichtsjahres das Tiroler Datenverarbeitungs-Anpassungsgesetz ⁴ . Dieses Gesetz dient in erster Linie zur Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung ⁵ . Mit diesem Gesetz fügte der Landesgesetzgeber eine neue Bestimmung als § 6a im TirLRHG ein. Der LRH Tirol ist im Rahmen der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben Verantwortlicher (im Sinne der DSGVO und in den Fällen des Tiroler Datenverarbeitungsgesetz-Anpassungsgesetzes) gemeinsam mit dem Amt der Tiroler Landesregierung (§ 6a Abs. 1 TirLRHG). Welche Daten die Verantwortlichen verarbeiten dürfen, richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die für die der Prüfungszuständigkeit des LRH Tirol unterliegenden Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen und Rechtsträger gelten (§ 6a Abs. 2 TirLRHG). Die Verantwortlichen haben personenbezogene Daten zu löschen, wenn diese für die Erfüllung der Ihnen obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden (§ 6a Abs. 3 TirLRHG).

⁴ Tiroler Datenverarbeitungs-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 144/2018.

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Internetseite	Weiters wurden mit diesem Gesetz die in den Landesgesetzen vorkommenden Begriffe „Homepage“ oder „Webseite“ durch das Wort „Internetseite“ ersetzt. Im TirLRHG betraf dies die Bestimmungen des § 7.
Tag der offenen Tür	Am 26.10.2018 veranstaltete das Land Tirol wiederum einen Tag der offenen Tür. Der LRH Tirol nahm an dieser Veranstaltung als Organ des Tiroler Landtages teil und präsentierte im Rokokosaal ein umfangreiches Informationsmaterial (Berichte, Wissensquiz über die Gebarung des Landes Tirol, Roll-up, Homepage) über seine Tätigkeit.
Prüfplan 2019	Der Direktor des LRH Tirol brachte am 14.11.2018 seine Übersicht über die Initiativprüfungen des LRH Tirol für das Kalenderjahr 2019 - den „Prüfplan 2019“ - gemäß § 3 Abs. 2 TirLRHG der Landtagspräsidentin zur Kenntnis.
Abstimmung Prüfpläne	<p>Gemäß § 2 Abs. 4 TirLRHG hat der LRH Tirol zum Zweck der Vermeidung von Doppelprüfungen seine Prüfungstätigkeit mit jener des RH, des Landes hinsichtlich der Gebarung der Gemeinden (Art. 119a Abs. 2 B-VG) und anderer Kontrolleinrichtungen mit vergleichbaren Prüfaufgaben abzustimmen.</p> <p>Der RH lud für den 9.11.2018 Vertreter der Rechnungshöfe in Österreich zur nunmehr jährlich stattfindenden Planungskonferenz in Wien ein. An dieser nahmen alle LRH, der StRH Wien, der RH und der ERH teil. Themen waren die Abstimmung der Prüfungstätigkeit und die Vertiefung der Zusammenarbeit der öffentlichen Finanzkontrolle in Österreich. Insbesondere besprachen diese dabei mit dem RH die Konzepte für den Prüfplan des RH sowie den (bereits mit dem RH im Vorfeld) abgestimmten Prüfplan des LRH Tirol für das Jahr 2019. In weiterer Folge übermittelte der LRH Tirol seinen Prüfplan 2019 der Präsidentin des RH.</p> <p>Nach Bekanntgabe des Prüfplanes 2019 bei der Landtagspräsidentin erfolgten die entsprechenden Abstimmungen mit der Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck bezüglich allfälliger Überschneidungen von Prüfungen bei gemeinsamen Unternehmungen der Stadt Innsbruck und des Landes Tirol, weiters im Amt der Tiroler Landesregierung mit dem Sachgebiet Innenrevision und dem Prüfdienst der Abteilung Landesbuchhaltung. Die Abstimmung der Prüfpläne mit der Abteilung Gemeinden erfolgt generell so, dass der LRH Tirol bei der Auswahl der zu prüfenden Gemeinde den Prüfplan der Gemeindeaufsicht berücksichtigt. Alle Prüfplanungsbesprechungen erfolgten absolut friktionsfrei.</p> <p>Ziel dieser Planungskonferenzen und Planungsbesprechungen ist es, Doppelgleisigkeiten und Doppelprüfungen zu vermeiden. Damit gehen die Rechnungshöfe mit gutem Beispiel voran, um durch abgestimmtes Verhalten gesamtstaatliche Ressourcen zu schonen.</p>

2.2. Internationale und nationale Zusammenarbeit

EURORAI

Der LRH Tirol ist seit dem Jahr 2005 Mitglied bei EURORAI. Die „Europäische Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens“ ist ein Kooperationsprojekt von regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in Europa. EURORAI soll einen Rahmen für Erfahrungsaustausch bieten und dazu beitragen, auf dem gemeinsamen Gebiet der Prüfung der öffentlichen Finanzen in den jeweiligen Regional- und Kommunalverwaltungen Fortschritte zu erzielen, um zu einer sparsameren Verwendung öffentlicher Mittel zu gelangen. Der LRH Tirol nimmt regelmäßig an den Tagungen von EURORAI teil.

Präsidium

EURORAI wird von einem Präsidium geleitet, das aus sieben Mitgliedern besteht. Das Präsidium tagt mindestens einmal jährlich. Der Direktor des LRH Tirols ist seit der Mitgliederversammlung von EURORAI in Nantes im Oktober 2016 der Stellvertreter des Vizepräsidenten (seit Oktober 2016 Dr. Friedrich Pammer, Direktor des LRH Oberösterreich) im Präsidium von EURORAI. Die Amtsdauer für diese Funktion beträgt laut der Satzung drei Jahre.

Das Präsidium befasst sich in seinen Sitzungen mit der Mitgliedergestion (seit dem Jahr 2017 sind alle österreichischen LRH Mitglieder bei EURORAI), der Finanzlage von EURORAI, der Vorbereitung der jährlichen Veranstaltungen und Kongresse sowie den Außenbeziehungen von EURORAI insbesondere zu europäischen Institutionen, wie dem ERH und EUROSAI. Das Präsidium behandelte am 20.4.2018 anlässlich des Internationalen Seminars in Rotterdam den Beitritt der Föderation Bosnien und Herzegowina als assoziiertes Mitglied, die Jahresabrechnung 2017 und die Modernisierung der Internetseiten von EURORAI sowie künftige Seminarthemen.



Bild 1: Foto Präsidium Rotterdam (© EURORAI)

EURORAI Seminar Rotterdam Rund 135 Teilnehmer aus 14 Ländern nahmen im April 2018 in Rotterdam an dem Internationalen Seminar zum Thema „Die Durchführung von Prüfungen der Cyber- und Informationssicherheit“ teil. Das Seminar richtete die Rechenkammer von Rotterdam aus.



Internationales Seminar „Die Durchführung von Prüfungen der Cyber- und Informationssicherheit“

EURORAI Seminar Székesfehérvár Ebenso nahm der LRH Tirol - gemeinsam mit 150 TeilnehmerInnen aus 25 Ländern - am 18.10.2018 am Internationalen Seminar in Székesfehérvár - ausgerichtet vom Rechnungshof von Ungarn - teil. Die Veranstaltung befasste sich mit dem Thema „Die Prüfung von Gesellschaften mit Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften“.



Internationales Seminar „Die Prüfung von Gesellschaften mit Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften“



Bild 2: Seminar Ungarn (© EURORAI)

- RH Der RH ist als unabhängiges Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle für die Überprüfung der Mittelverwendung durch Bund, Länder und Gemeinden im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zuständig. Bei Prüfungen im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder ist er als (funktionelles) Organ der Landtage tätig (Art. 122 Abs. 1 B-VG). Der Tiroler Landtag bedient sich bei der Kontrolle der Gebarung des Landes Tirol des LRH Tirol und nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften des RH (Art. 67 Abs. 1 TLO 1989).
- Bei der Planungskonferenz in Wien vereinbarten die österreichischen Rechnungshöfe die im Jahr 2005 zwischen dem RH, den LRH und dem Kontrollamt der Stadt Wien abgeschlossene Vereinbarung betreffend der „Zusammenarbeit der Kontrolleinrichtungen“ zu überarbeiten. Der Entwurf liegt mittlerweile vor und wird im Frühjahr 2019 von den Kooperationspartnern unterfertigt.
- ULG-Public Auditing Bei der ersten Planungskonferenz im November 2016 vereinbarten die Präsidentin des RH sowie die DirektorInnen der LRH und des StRH Wien künftig die Grundausbildung für neue MitarbeiterInnen gemeinsam auszurichten. Die Rechnungshöfe sind sich einig, dass mit dieser Ausbildung die Verbindung von Theorie und Praxis für PrüferInnen gewährleistet sein sollte.
- LRHD-Konferenzen Die DirektorInnen der Landeskontrolleinrichtungen Österreichs treffen sich zwei- bis dreimal im Jahr zu einer Konferenz, in der die neuesten, die öffentliche Finanzkontrolle betreffenden, Entwicklungen behandelt werden. Im Jahr 2018 fanden diese Treffen am 17.5. in Wien, am 14.9. in St. Pölten und - fortgeführt anlässlich der Planungskonferenz im RH - am 9.11. wieder in Wien statt.

Die Tagungen in Wien und St. Pölten beschäftigten sich insbesondere mit folgenden Themen:

- Bericht der Arbeitsgruppe „Datenschutz neu“ der LRH zur DSGVO,
- Bericht zum ULG-Public Auditing bzw. der gemeinsamen Aus- und Weiterbildung in den LRH,
- Einbindung von Dritten (Auftragnehmer von überprüften Stellen, externe Sachverständige) in den Prüfungsprozess,
- Positionen der LRH zur EU-Task Force „Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit“,
- Neukonzeption der Internetseite „kontrolle.gv.at“ sowie
- organisatorischen Fragen.

Die Tagung in St. Pölten fand im Anschluss an die Jubiläumsfeier des LRH Niederösterreich anlässlich des 20-jährigen Bestehens statt.

Sprecherfunktion	Bei der Tagung in Graz im November 2014 wählten die DirektorInnen den Direktor des LRH Tirol zum ersten, turnusmäßigen Sprecher der Landeskontrolleinrichtungen für das Jahr 2015. Im Jahr 2018 übte diese Funktion der Direktor des LRH Oberösterreich Dr. Friedrich Pammer aus. Ziel der LRH ist, durch die Sprecherfunktion die gemeinsamen Kontrollinteressen wirksam nach außen zu vertreten und die Beziehungen der österreichischen LRH untereinander zu vertiefen.
Ausschuss für Kontrollamtsangelegenheiten	Die Kontrollabteilungen/ämter der Städte sind innerhalb des Österreichischen Städtebundes im Fachausschuss für Kontrollamtsangelegenheiten organisiert. Die LRH und der RH nehmen regelmäßig an den zweimal im Jahr stattfindenden Tagungen dieses Fachausschusses teil.
Wiener Symposium der städtischen Kontroll-einrichtungen	Der LRH Tirol nahm im Jahr 2018 auch am Wiener Symposium der städtischen Kontrolleinrichtungen zum Thema „Prüfungskompetenzen“ teil. Vertreter der WU-Wien, MitarbeiterInnen des RH und der LRH referierten über die „Aufgaben und Schranken der Rechnungshofkontrolle“, „Prüfungskunden - Kontrolllücken in der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ sowie über die Frage „Was Prüfer dürfen - Kompetenz und Konsequenz in der kommunalen Prüfarbeit“.
EU-Symposium	Die EU verankerte im Vertrag von Lissabon u.a. auch das „Recht auf gute Verwaltung“. Der RH und die Volksanwaltschaft veranstalteten im Rahmen der österreichischen Ratspräsidentschaft im September 2018 ein Symposium mit der Frage, wie die parlamentarischen Kontrollbehörden - Rechnungshöfe und Volksanwaltschaften - zur Verbesserung der Lebenssituation von BürgerInnen beitragen können.
Wissens-gemeinschaften, Arbeitsgruppen	PrüferInnen des LRH Tirol sind in mehrere bundesländerübergreifende Arbeitsgruppen zu verschiedensten, das Kontrollwesen betreffenden Themenkreisen eingebunden. In diesen Arbeitsgruppen (Wissensgemeinschaft-Bau, Gesundheit und Soziales,

Gemeinden, Prüfung der Rechnungsabschlüsse) erfolgen ein intensiver Wissensaustausch sowie eine fachliche Vernetzung zwischen den PrüferInnen. Die Arbeitsgruppen befassen sich fallweise im Auftrag aller DirektorInnen mit neuen Themenkreisen und erarbeiten dazu sogenannte Leitfäden. Diese werden auf den LRHD-Konferenzen zur Kenntnis genommen („genehmigt“) und in den QM-Handbüchern als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

2.3. Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Qualitäts-
maßnahmen

EURORAI empfiehlt in ihren „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ im Grundsatz 13 („Standards und Qualitätskontrolle“) ihren Mitgliedern u.a. Mechanismen zur Qualitätskontrolle einzurichten. Der LRH Tirol führt seit Jahren ein eigenes QM-Handbuch. Die darin enthaltenen Vorgaben, das sind Ablaufprozesse und Prüfungsstandards, werden laufend weiterentwickelt und sind von allen MitarbeiterInnen im LRH Tirol anzuwenden.

Risikoanalyse

Das Sachgebiet Innenrevision erstellte Anfang des Jahres 2018 eine Vorlage zur Durchführung einer Risikoanalyse im Amt der Tiroler Landesregierung für die Themen Organisation, Personal, Finanzen und Korruptionsprävention. Mit dieser Risikoanalyse sollten pro Organisationseinheit Kenntnisse über die wesentlichen Risiken erlangt, Maßnahmen zur Risikominimierung abgeleitet, Interne Kontrollsysteme hinterfragt und bei Bedarf angepasst sowie Verantwortungen für Risiken festgelegt werden. Der LRH Tirol führte auf dieser Basis ebenfalls eine Risikoanalyse durch. Im Ergebnis beschrieb der LRH Tirol für mögliche Risiken entsprechende Maßnahmen und legte diese im QM-Handbuch fest.

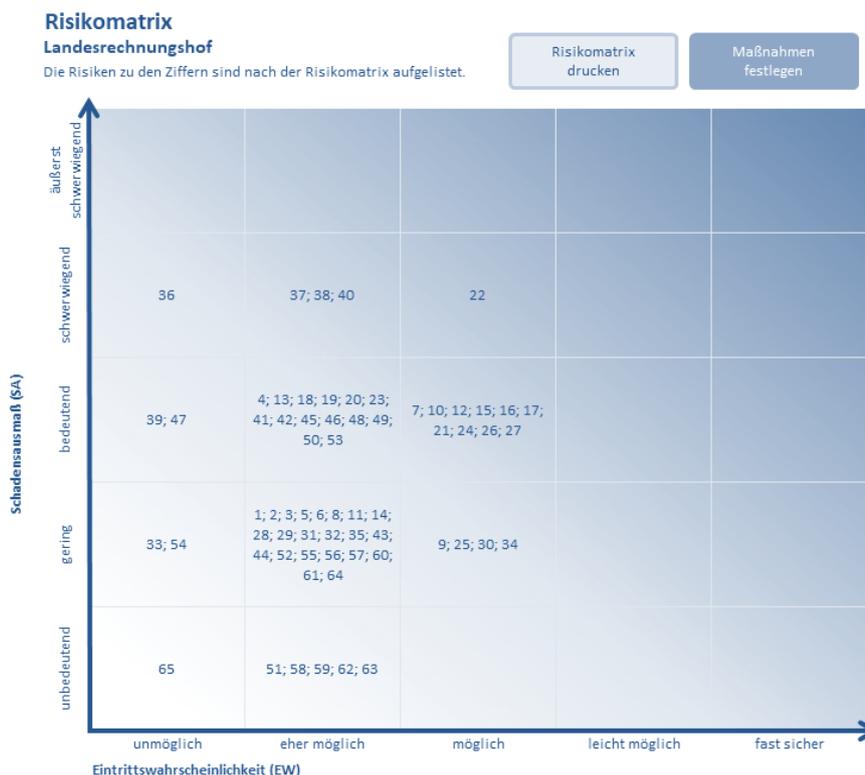


Bild 3: Symbolbild „Risikomatrix LRH Tirol“ (Quelle: LRH Tirol)

Haushaltsreform „Tirol 2019“ Der Bundesminister für Finanzen verordnete im Oktober 2015 die „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)“, BGBl. II Nr. 313/2015. Die Länder haben diese neue Form der Rechnungslegung/Haushaltsführung spätestens zum Finanzjahr 2020 (lt. BGBl. II Nr. 17/2018) umzusetzen. Zur Umsetzung der sich aus der Verordnung ergebenden Verpflichtungen richtete das Land Tirol im März 2016 unter der Federführung des Landesamtsdirektors eine Projektgruppe ein, die die strategischen Entscheidungen für die Tiroler Landesregierung vorbereiten sollte. Der Direktor des LRH Tirol wurde gebeten, dabei in der Steuerungsgruppe mitzuwirken. Im Jahr 2018 fanden drei Sitzungen statt.

GEKO Bereits zum dritten Mal vergab das Land Tirol in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Gemeindeverband den Gemeindekooperationspreis GEKO. Bei dieser Aktion soll die interkommunale Zusammenarbeit von Gemeinden gewürdigt und prämiert werden. Der Direktor des LRH Tirol wurde auch im Jahr 2018 wieder eingeladen, als Jurymitglied die besten eingereichten Projekte zu küren. Das Publikumvoting erfolgte dann Anfang des Jahres 2019.

2.4. Personal

Planstellen Der Dienstpostenplan für den LRH Tirol wies für das Haushaltsjahr 2018 elf PrüferInnen, zwei Sekretärinnen und den Direktor, insgesamt also 13,5 VBÄ aus. An der Personalsituation hat sich im Berichtsjahr nichts verändert. Aufgrund zusätzlicher Aufgaben für den LRH Tirol mit Gemeindeprüfungen, Prüfung der risikoaversen Finanzgebarung des Landes und komplexer werdenden Prüfungsthematiken, stellte der Direktor des LRH Tirol über die Präsidentin den Antrag auf zwei zusätzliche Planstellen. Der FKA genehmigte diese Personalerfordernisse einstimmig in seiner Sitzung am 13.6.2018 und der Tiroler Landtag mit Beschluss vom 13.2.2019 über den Landesvoranschlag (und den Stellenplan) für das Jahr 2019. Die beiden Planstellen werden im Jahr 2019 ausgeschrieben.

An der Organisationsstruktur im LRH Tirol in Matrixform mit den Fachbereichen „Öffentliches Finanzmanagement und Gemeinden“, „Recht“, „Betriebswirtschaft“, und „Bau/Technik“ änderte sich im Berichtsjahr nichts.

ULG-Public Auditing Wie bereits erwähnt, beschlossen die DirektorInnen der LRH und des StRH Wien gemeinsam mit dem RH eine gemeinsame fachspezifische und praxisnahe Ausbildung für alle PrüferInnen der öffentlichen Finanzkontrolle - den Universitätslehrgang „Public Auditing“ an der WU-Wien - einzurichten. Dieser Lehrgang ersetzt künftig den FH-Lehrgang zum/zur Akademischen Rechnungshofprüfer/in. Der erste Lehrgang, an dem auch eine Prüferin des LRH Tirol teilnahm, startete im Oktober 2017 und endete im Februar 2019. Eine weitere Prüferin des LRH Tirol begann im Oktober 2018 mit der Ausbildung.



Bild 4: Universitätslehrgang Public Auditing - Jahrgang 2017/2018
(© Wirtschaftsuniversität Wien - WU Executive Academy)

Laufende
Weiterbildung

Der LRH Tirol ist - im Sinne der EURORAI Leitlinien (Grundsatz 11) - stets bestrebt, seinem „Personal regelmäßige Aus- und Weiterbildungen anzubieten“. Die Bediensteten des LRH Tirol nahmen im Jahr 2018 deshalb - allein oder gemeinsam - an 31 Fortbildungsveranstaltungen zu verschiedensten Inhalten teil. Dabei standen vor allem Schulungen zur DSGVO und der VRV-2015 im Vordergrund.

2.5. Budget 2018

Das Budget für den LRH Tirol betrug im Jahr 2018 lt. Voranschlag (VA) des Landes Tirol 1,35 Mio. €. Der weitaus überwiegende Teil war für den Personalaufwand vorgesehen. Das Präliminare des VA wurde um rd. € 58.000 unterschritten. Der LRH Tirol erzielte im Berichtsjahr geringfügige Einnahmen aus der Lehrtätigkeit beim Universitätslehrgang „Public Auditing“ an der WU-Wien. Die buchhalterische Abwicklung und budgetäre Darstellung des Pensionsbeitrages des Dienstgebers Land Tirol für seine BeamtInnen erfolgt seit dem Jahr 2017 zentral durch die Abteilung Organisation und Personal.

Ausgaben	VA 2018	RA 2018
Personalausgaben	1.309.600	1.273.629
Sachausgaben	36.900	14.696
Gesamt	1.346.500	1.288.325

Tab. 1: Budget 2018, Beträge in € (Quelle: LRH Tirol)

Keine Änderung erfuhr im Berichtsjahr die Raumsituation im LRH Tirol. Die ihm zugeordneten Räume im 3. OG des Landhauses I waren für den Bedienstetenstand des LRH Tirol ausreichend.

2.6. Internetseite des LRH Tirol

Seit 1.3.2003 hat der LRH Tirol seine Berichte aus dem Bereich des Landes nach Abschluss der Behandlung im FKA im Internet - mit Inkrafttreten des Tiroler Datenverarbeitungs-Anpassungsgesetzes im Dezember 2018 „auf seiner Internetseite“ - zu veröffentlichen. Im Bereich der Gemeinden erfolgt dies nach der Vorlage an den Gemeinderat. Zur Umsetzung dieser Aufgabe führt der LRH Tirol eine eigene Internetseite mit folgender Adresse:

www.tirol.gv.at/lrh

Berichts-
downloads

Die Internetseite des LRH Tirol wurde im Jahr 2018 über 20.000 mal aufgerufen und die veröffentlichten Berichte des LRH Tirol insgesamt rd. 89.000 mal heruntergeladen. Der Favorit des Jahres 2018 war der Bericht über die Prüfung des Vereines „avomed - Arbeitskreis für Vorsorgemedizin und Gesundheitsförderung in Tirol“ mit insgesamt rd. 15.400 Downloads.

Aktuelles

Neben der Veröffentlichung der Berichte stellt der LRH Tirol auf seiner Internetseite unter der Rubrik „Aktuelles“ Informationen über seine Tätigkeiten zur Verfügung.

3. Berichtswesen

3.1. Allgemeines

Wie bereits erwähnt, bedient sich der Tiroler Landtag gemäß Art. 67 TLO 1989 bei der Kontrolle der Gebarung des Landes und der Gemeinden Tirols des LRH Tirol und, nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften, des RH.

Die Haupttätigkeit des LRH Tirol liegt in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, nämlich der Gebarungsprüfung und der Berichterstattung - nach der Vorberatung im FKA - an den Tiroler Landtag oder bei Berichten im Bereich der Gemeinden an den Gemeinderat. Nach den gesetzlichen Vorgaben der TLO 1989 und des TirLRHG hat dieser folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a. Die Prüfung der Gebarung des Landes Tirol;

- b. die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes Tirol allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Gemeindeverbänden oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes Tirol allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Gemeindeverbänden bestellt werden;
- c. die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern;
- d. die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften bestellt werden;
- e. die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, an denen das Land Tirol oder eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes unterliegen, mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land Tirol oder eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf die Unternehmen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen;
- f. die Prüfung der Gebarung sonstiger Unternehmen, soweit sie Landesvermögen treuhändig verwalten oder soweit das Land Tirol für sie eine Ausfallhaftung übernommen hat;
- g. die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, die sich der Gebarungsprüfung durch das Land Tirol oder den Landesrechnungshof unterworfen haben, sofern die Gebarungsprüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist;
- h. die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land Tirol gewährten finanziellen Förderungen, sofern die Prüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist;
- i. die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbstständigen Anträgen von Abgeordneten, von Anträgen von Ausschüssen oder von Regierungsvorlagen;
- j. die Durchführung von Beweisaufnahmen und Erhebungen im Auftrag eines vom Landtag eingesetzten Untersuchungsausschusses, sowie
- k. die Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle.

Landes-Kontroll- initiativgesetz	<p>Der „NEOS Landtagsklub“ brachte im September 2018 im Tiroler Landtag einen Antrag betreffend „Demokratie und Kontrolle stärken: Entwurf eines Landes-Kontrollinitiativgesetzes in Tirol zur Initiierung einer Prüfung durch den Landesrechnungshof durch Tiroler Wahlberechtigte“ ein. Darin wurde die Landesregierung aufgefordert, dem Tiroler Landtag ein entsprechendes Gesetz vorzulegen.</p>
	<p>Nach kurzer Diskussion im FKA am 24.10.2018 trat der FKA dem Vorbeschluss des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten auf Annahme des Antrages in geänderter Fassung einstimmig bei. Die Tiroler Landesregierung wurde darin aufgefordert zu prüfen, „ob sich Modelle, welche den wahlberechtigten BürgerInnen ermöglichen, unmittelbar eine Prüfung durch den LRH Tirol zu erwirken, bewährt haben und dem Tiroler Landtag einen Bericht darüber vorzulegen.“ Der Bericht der Tiroler Landesregierung wird im Jahr 2019 dem Tiroler Landtag vorgelegt.</p>
Ziele der Gebarungs- prüfung	<p>Nach den gesetzlichen Vorgaben hat der LRH Tirol die Gebarungsprüfung dahingehend auszuüben, ob die Gebarung den Rechtsvorschriften entspricht und ziffernmäßig richtig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Weiters hat er:</p> <ul style="list-style-type: none">• Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verminderung von Ausgaben oder der Erzielung oder Erhöhung von Einnahmen aufzuzeigen,• auf die Ursachen festgestellter Mängel einzugehen und• Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln zu erstatten. <p>Die Gebarungsprüfungen sollen möglichst ereignisnah erfolgen.</p>
	<p>Der LRH Tirol führt seine Prüfungen entweder auf eigene Initiative oder auf Verlangen durch. Die Prüfung der der Gebarungskontrolle des LRH Tirol unterworfenen Einrichtungen durch die Prüforgane des LRH Tirol mündet in einen Bericht, der neben einer Darstellung der Erhebungsergebnisse regelmäßig auch Kritikpunkte, Hinweise, Anregungen und Empfehlungen enthält.</p>
Bericht - Land	<p>Der LRH Tirol übermittelt das vorläufige Ergebnis seiner Überprüfung aus dem Bereich des Landes der Tiroler Landesregierung, die hierzu innerhalb von zwei Monaten eine Äußerung erstatten kann. Hat diese fristgerecht eine Äußerung abgegeben, so hat der LRH Tirol diese in seine Erwägungen miteinzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Der Bericht ist vom LRH Tirol der Landtagspräsidentin zur weiteren Behandlung im Tiroler Landtag zu übermitteln. Nach Behandlung im FKA wird er - noch am Tag der Ausschusssitzung oder am darauffolgenden Tag - im Internet veröffentlicht.</p> <p>Gemäß der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages werden die Berichte des LRH Tirol im FKA vorberaten und sodann im Tiroler Landtag behandelt. Der Inhalt der Berichte wird vom Direktor des LRH Tirol im FKA mittels Powerpoint-Präsentation kurz dargelegt. Die Präsentationen werden unmittelbar nach dem FKA über die Landtagsdirektion an die Mitglieder des Ausschusses und an die Klubs verschickt.</p>

Berichtslayout Der LRH Tirol beabsichtigte seit längerem seine Berichte - im Bereich des Landes und im Bereich der Gemeinden - mit einem neuen Berichtslayout zu versehen. Mit dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017 legte er erstmals einen Bericht im neuen Layout (Logo des LRH Tirol im Kopfbereich, keine ganzseitige gelbe oder blaue Farbrunterlegung mehr, blauer Fußbalken mit Berichtsjahr, einheitliche Tabellenformate, etc.) vor.

3.2. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO 1989

Art. 69 Abs. 4 TLO 1989 Enthält ein Bericht des LRH Tirol Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, die die Tiroler Landesregierung zu vertreten hat, so hat sie dem Landtag spätestens zwölf Monate nach Behandlung des Berichtes im Landtag über die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen zu berichten. In diesem Bericht hat die Tiroler Landesregierung gegebenenfalls darzulegen, warum den Beanstandungen oder Verbesserungsvorschlägen nicht Rechnung getragen worden ist.

Nach der aufgezeigten Rechtslage besteht die Berichtspflicht der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag bzw. dem FKA gegenüber. In der Praxis hat es sich bewährt, dass der LRH Tirol die Tiroler Landesregierung im Wege der Tiroler Landesverwaltung auf die Fälligkeit der Berichtspflicht hinweist und die Empfehlungen auflistet, die seiner Auffassung nach berichtspflichtig wären. Da er die Berichte der Tiroler Landesregierung abschriftlich zur Kenntnis erhalten hat, präsentiert der LRH Tirol die Stellungnahmen der Tiroler Landesregierung im FKA und errechnet den Umsetzungsgrad als Verhältnis von Anzahl aller Empfehlungen im Endbericht zu den von der Tiroler Landesregierung umgesetzten Empfehlungen.

Um nicht nur den Umsetzungsgrad der Empfehlungen darzustellen, werden auch im heurigen Tätigkeitsbericht die Stellungnahmen der Tiroler Landesregierung zu den im abgelaufenen Berichtsjahr fälligen Berichten des LRH Tirol in einer Kurzfassung dargestellt.

Eine Auswertung des LRH Tirol zeigt, dass die im Berichtsjahr im FKA behandelten Empfehlungen zu 86 % (im Vorjahr 73 %) von der Tiroler Landesregierung umgesetzt wurden. Diese Auswertung berücksichtigt nicht die in den Berichten enthaltenen Anregungen, Hinweise und Kritikpunkte, denen in der Regel bereits durch die geprüften Stellen im zeitlichen Nahebereich der Prüfungen nachgegangen wird. Für die Berechnung wurden die ausgewiesenen Empfehlungen (im Bericht grau unterlegt und in der linken Randzeile als Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO 1989 bezeichnet) herangezogen.

Ebenfalls nicht enthalten sind Anregungen an die Tiroler Landesverwaltung und Empfehlungen, die sich an ausgelagerte, geprüfte Organisationseinheiten (GmbH, AG, Vereine, etc.) richten.

Da sich die Prüfungen mit unterschiedlichen Themenstellungen befassen, sind Anzahl und Umfang der Empfehlungen nicht einheitlich. Empfehlungen können sich auf strategische oder operative Inhalte beziehen. Einer zusammenfassenden Empfehlung können mehrere detaillierte Empfehlungen in einem anderen Bereich gegenüberstehen.

**Beschäftigungspakt Tirol und ausgewählte arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Maßnahmen des Landes Tirol
Bericht vom 22.5.2017**



- behandelt im FKA am 21.6.2017
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 13.6.2018
- Empfehlungen 8
- umgesetzt 4,5
- nicht umgesetzt 3,5
- Umsetzungsgrad 56,25 %

**Verein Energie Tirol
Bericht vom 9.8.2017**



- behandelt im FKA am 20.9.2017
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 19.9.2018
- Empfehlungen 1
- umgesetzt 0,5
- nicht umgesetzt 0,5
- Umsetzungsgrad 50 %

**Ausgewählte Landesförderungen im Agrarbereich
Bericht vom 28.8.2017**



- behandelt im FKA am 20.9.2017
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 19.9.2018
- Empfehlungen 6
- umgesetzt 6
- nicht umgesetzt 0
- Umsetzungsgrad 100 %

**Verkehrsverbund Tirol GesmbH
Bericht vom 18.9.2017**



- behandelt im FKA am 18.10.2017
- Stellungnahme der Landesregierung
behandelt im FKA am 24.10.2018
- Empfehlungen 3
- umgesetzt 3
- nicht umgesetzt 0
- Umsetzungsgrad 100 %

**Sonderprüfung der Mittel des Gemeindeausgleichsfonds (2014 - 2016)
Bericht vom 22.9.2017**

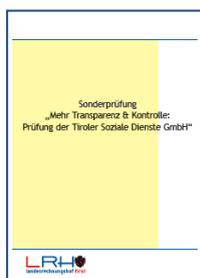


- behandelt im FKA am 18.10.2017
- Stellungnahme der Landesregierung
behandelt im FKA am 24.10.2018
- Empfehlungen 3
- umgesetzt 3
- nicht umgesetzt 0
- Umsetzungsgrad 100 %

**Bericht über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger
öffentlicher Rechtsträger in Tirol sowie über die Aufsicht im Gemeinde-
bereich
Bericht vom 25.10.2017**



- behandelt im FKA am 29.11.2017
- Stellungnahme der Landesregierung
behandelt im FKA am 24.10.2018
- Empfehlungen 2
- umgesetzt 2
- nicht umgesetzt 0
- Umsetzungsgrad 100 %



**Sonderprüfung „Mehr Transparenz & Kontrolle: Prüfung der Tiroler Soziale Dienste GmbH“
Bericht vom 15.11.2017**

- behandelt im FKA am 29.11.2017
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 28.11.2018
- Empfehlungen 1
- umgesetzt 1
- nicht umgesetzt 0
- Umsetzungsgrad 100 %



**Sonderprüfung betreffend das Immobilienpaket „TIROL Haus“, „Kongresshausneu“, „Hotel-Hilton“, Landesbaudirektion und Wohnungseigentumsobjekte „MCI“
Bericht vom 6.12.2017**

- behandelt im FKA am 21.12.2017
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 23.1.2019
- Empfehlungen 4
- umgesetzt 4
- nicht umgesetzt 0
- Umsetzungsgrad 100 %

Im Folgenden werden die vom LRH Tirol im Berichtszeitraum erstellten Berichte mit den wesentlichen Eckdaten dargestellt.

Der LRH Tirol weist darauf hin, dass seine Berichte auch über die Internetseite:

www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof/berichte

abrufbar sind.

3.3. Berichte im Bereich des Landes

Im Berichtszeitraum wurden sieben (Gebarungs)Berichte im Bereich des Landes erstellt (gezählt wurde die Anzahl der Berichte laut Datum der Herausgabe am Deckblatt vom 1.1 bis 31.12). Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2017 (§ 7 Abs. 5 TirLRHG) und des Berichtes zu dem von der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag vorgelegten RA für das Jahr 2017 (§ 7 Abs. 6 TirLRHG) waren vom Gesetzgeber vorgegeben und damit verpflichtend.



Tätigkeitsbericht 2017
Bericht vom 3.4.2018

- erstellt im März 2018
- am 2.5.2018 im FKA zur Kenntnis genommen



Rechnungsabschluss des Landes Tirol für das Jahr 2017
Bericht vom 2.7.2018

- erstellt von Mai bis Juni 2018
- am 19.9.2018 im FKA zur Kenntnis genommen

Sonderprüfungen Der LRH Tirol hat gemäß Art. 68 Abs. 3 lit. a bis e TLO i.V.m. § 3 Abs. 3 lit. a bis e des TirLRHG unter bestimmten Voraussetzungen eine Sonderprüfung aus dem Bereich des Landes durchzuführen.

Sonderprüfung - Fördervergabe für Hotelprojekte Die Landtagspräsidentin leitete im Berichtsjahr einen Sonderprüfungsauftrag gem. § 3 Abs. 3 lit. c des TirLRHG „Echte Transparenz und Kontrolle: Prüfung der Fördervergabe für Hotelprojekte“ gemäß § 3 Abs. 5 TirLRHG am 21.6.2018 an den LRH Tirol weiter. Dem Sonderprüfungsauftrag war ein Katalog mit 120 Fragen angeschlossen. Der LRH Tirol legte den Bericht hierüber am 25.2.2019 dem Tiroler Landtag vor.

Weitere Berichte wurden vom FKA wie folgt behandelt:



Förderung des Breitbandausbaues in Tirol
Bericht vom 9.4.2018

- erstellt von August 2017 bis Jänner 2018
- am 2.5.2018 im FKA zur Kenntnis genommen



**Verein avomed - Arbeitskreis für Vorsorgemedizin u. Gesundheitsförderung
Bericht vom 7.5.2018**

- erstellt von November 2017 bis März 2018
- am 13.6.2018 im FKA zur Kenntnis genommen



**Errichtung der Straßenmeisterei Haiming
Bericht vom 27.8.2018**

- erstellt von November 2017 bis März 2018
- am 19.9.2018 im FKA zur Kenntnis genommen



**Ausgewählte Bereiche der Sportförderungen des Landes Tirol
Bericht vom 10.10.2018**

- erstellt von Dezember 2017 bis Juli 2018
- am 24.10.2018 im FKA zur Kenntnis genommen



**Landesmittelbereitstellung auf Basis des Tiroler Parteienfinanzierungs- und
Klubförderungsgesetzes 2012
Bericht vom 9.11.2018**

- erstellt von April bis August 2018
- am 28.11.2018 im FKA zur Kenntnis genommen



**Risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher
Rechtsträger 2017
Bericht vom 9.11.2018**

- erstellt von Juni bis September 2018
- am 28.11.2018 im FKA zur Kenntnis genommen

3.4. Berichte im Bereich der Gemeinden

Prüfkompetenz Der LRH Tirol kann seit Ende Mai 2013 Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern auf eigene Initiative prüfen. Weiters obliegt ihm die Prüfung der Gebarung von Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmen, die von Organen einer Gemeinde verwaltet werden oder an denen Gemeinden beteiligt sind.

Der Prüfungsablauf im Bereich der Gemeinden ist jenem im Landesbereich ähnlich. Im Gegensatz zum Berichtsprozedere im Bereich des Landes haben die Gemeinden nach einem Jahr zu allfälligen Empfehlungen des LRH Tirol jedoch keine Stellungnahme abzugeben.

Prüfungsergebnisse Da die Prüfungsergebnisse von Gemeindeprüfungen lediglich im Gemeinderat der geprüften Gemeinde und nicht im Tiroler Landtag behandelt werden, bringt der LRH Tirol die wesentlichen Ergebnisse der im Jahr 2018 durchgeführten Prüfungen im Gemeindebereich nachfolgend zur Kenntnis.

Querschnittsprüfung Gemeindeabgaben Bericht vom 15.1.2018



- erstellt von Juni bis September 2018
- versendet an die Gemeinden: 22.1.2018
- behandelt im Gemeinderat Hopfgarten im Brixental: 26.2.2018
- behandelt im Gemeinderat Jerzens: 21.2.2018
- behandelt im Gemeinderat Kappl: 5.3.2018
- behandelt im Gemeinderat Nußdorf-Debant: 21.2.2018

Gemeindeabgaben Die Abgabehoheit ist den Gemeinden verfassungsgesetzlich gewährleistet und ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindeautonomie. Die Gemeinden haben das Recht, im Rahmen der Finanzverfassung sowie mit spezieller Ermächtigung des Bundes- und des Landesgesetzgebers, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung im Verordnungswege auszuschreiben.

Verordnungen Grundlage für viele Abgabenvorschriften sind rechtmäßig erlassene Verordnungen der Gemeinden. Diesbezüglich stellte der LRH Tirol mehrere fehlende und nicht aktuelle Verordnungen fest. Er empfahl daher im Sinne der Rechtssicherheit, die Verordnungen zu prüfen und gegebenenfalls fehlende zu erlassen, nicht aktuelle zu adaptieren sowie Abgabeanpassungen im Verordnungsweg zu beschließen.

Festsetzung	Die rechtlichen Grundlagen bieten den Gemeinden die Möglichkeit, in einem gewissen Rahmen die Höhe der Steuern, Beiträge und Gebühren autonom festzusetzen und somit ihre Einnahmensituation zu verändern. Der LRH Tirol erkannte Einnahmepotenziale, da die Gemeinden die ihnen gebotenen Möglichkeiten (z.B. vorgezogener Erschließungsbeitrag) nicht voll ausschöpften. Außerdem empfahl der LRH Tirol, bei der Festsetzung von Gebühren auf fundierte Gebührenkalkulationen zurückzugreifen sowie allfällige Gebührenüberschüsse zweckgemäß zu verwenden.
Vorschreibung	Bei der Vorschreibung der Abgaben bemängelte der LRH Tirol, dass die Gemeinden die Abgaben teilweise gesetzes- und verordnungswidrig vorschrieben, in dem sie Gesetze oder Verordnungen falsch anwendeten oder eine Gesetzesaufhebung, wodurch die Vorschreibungsbasis wegfiel, nicht beachtet.
Einhebung	Die Einhebung der Abgaben erfolgte meist problemlos. Die offenen Abgabeforderungen waren als gering einzuschätzen. Der LRH Tirol empfahl aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen den geprüften Gemeinden, die Entrichtung der Abgaben mittels Bankeinzug zu forcieren.



Stadtgemeinde Kitzbühel, Teil 1, *Gemeindeverwaltung*
Bericht vom 20.9.2018

- erstellt von Oktober 2017 bis Mai 2018
- versendet an die Stadtgemeinde: 20.9.2018
- behandelt im Gemeinderat: 22.10.2018



Stadtgemeinde Kitzbühel, Teil 2, *Betriebe und Beteiligungen*
Bericht vom 20.9.2018

- erstellt von Oktober 2017 bis Mai 2018
- versendet an die Stadtgemeinde: 20.9.2018
- behandelt im Gemeinderat: 22.10.2018

Aufgaben	Die vielfältigen Gemeindeaufgaben deckt die Stadtgemeinde Kitzbühel größtenteils selbst ab. Sie nützt aber auch andere Rechtsträger, um bestimmte Leistungen (z.B. Kinderkrippe, Schülerhort, Jugendheim) zu erbringen. Außerdem übertrug sie bestimmte Aufgaben (z.B. Altenbetreuung, Sport) an Gesellschaften, bei denen sie Alleineigentümerin ist.
----------	--

Die Auslagerung von Gemeindeaufgaben auf private Rechtsträger bringt zweifellos Vorteile (z.B. Geschäftsführung nach wirtschaftlichen Prinzipien, Flexibilisierung des starren öffentlichen Dienstrechts, steuerliche Gründe). Andererseits ergeben sich aber auch Einschränkungen für die Gemeinden und deren Organe, da insbesondere Aufsichts-, Kontroll- und Informationsrechte verloren gehen.

- Rechnungswesen Das Rechnungswesen der Stadtgemeinde Kitzbühel wird grundsätzlich ordnungsgemäß geführt. Der LRH Tirol sprach jedoch mehrere Empfehlungen hinsichtlich des Rechnungswesens der Stadtwerke, der Kassen- und Wertpapiergebarung sowie der vollständigen Erfassung bestimmter Nachweise (z.B. Beteiligungen, Sparbücher) aus.
- Gebarung Das jährliche Gebarungsvolumen der Stadtgemeinde Kitzbühel betrug in den Jahren 2015 bis 2017 zwischen 34,7 Mio. € und 51,5 Mio. €. Die Stadtgemeinde Kitzbühel ist eine finanzkräftige Gemeinde. Der LRH Tirol wertete es grundsätzlich positiv, dass sie die Verpflichtung zur Bildung von Betriebsmittelrücklagen wahrnahm und die Möglichkeit zur Bildung weiterer Rücklagen nützte.
- „Leistbares Wohnen“ Das Thema „Wohnen“ ist ein zentrales und sensibles Thema in Kitzbühel. Auf Grund des hochpreisigen Wohnungs- und Grundstücksmarktes ist die Stadtgemeinde Kitzbühel gefordert, günstiges Bauland und leistbare Wohnmöglichkeiten für die heimische Bevölkerung zu schaffen. Sie hat hierzu mehrere Möglichkeiten, wie die Vermietung von eigenen Wohnungen, die Vergabe von Wohnungen, die von gemeinnützigen Wohnbauträgern errichtet werden, oder den Verkauf von eigenen Liegenschaften. Sie nützte auch Raumordnungsinstrumente (z.B. Raumordnungsverträge) und gewährte Subventionen für Erschließungsbeiträge und Anschlussgebühren.
- Freizeitwohnsitze Zum Zeitpunkt 31.12.2017 gab es 1.276 genehmigte Freizeitwohnsitze in der Stadtgemeinde Kitzbühel, das entsprach einem Anteil von 18 % der Wohnungen laut Gebäude- und Wohnungszählung im Jahre 2011. Dieser Wert war deutlich höher als der durchschnittliche Wert aller Tiroler Gemeinden (4 %). Über die Anzahl der unzulässig genutzten Gebäude als Freizeitwohnsitze gab es naturgemäß keine Statistik.
- Altenwohnheim Kitzbühel GmbH Das Altenwohn- und Pflegeheim entwickelte sich im Laufe der Jahre zu einem Betreuungszentrum, das verschiedene Formen der Altenbetreuung anbietet. Wie in anderen Heimen gab es auch in Kitzbühel Probleme, langfristig Pflegepersonal zu akquirieren. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes war häufig die kurzfristige Aufnahme von Leasingmitarbeitern notwendig.

- Liegenschafts-
verwaltung und
Energievertrieb
der Stadt Kitz-
bühel GmbH
- Die Liegenschaftsverwaltung und Energievertrieb der Stadt Kitzbühel GmbH verwaltet die Nachnutzung des ehemaligen Krankenhausgebäudes, das im Jahr 2009 geschlossen wurde. Die adaptierten Räumlichkeiten waren meist an Ärzte vermietet. Zum Jahresende 2017 bestanden 29 Mietverhältnisse. Weiters betreibt die Gesellschaft seit dem Jahr 2012 eine Biomasseheizanlage.
- Sportpark Kitz-
bühel GmbH
- Die im Jahr 2005 gegründete Sportpark Kitzbühel GmbH steht im Alleineigentum der Stadtgemeinde Kitzbühel. Die Gesellschaft bietet mehrere Anlagen, die sie teilweise weiter vermietete oder verpachtete, an. Die Stadtgemeinde Kitzbühel hatte im überprüften Zeitraum zwischen 0,7 Mio. € und 1,0 Mio. € pro Jahr für den Sportpark aufzuwenden.
- Bergbahn Aktien-
gesellschaft Kitz-
bühel
- Die Stadtgemeinde Kitzbühel ist mit einem Aktienanteil von 50,2 % Mehrheitsaktionär der Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel. Diese Gesellschaft betreibt ein Skigebiet und führt ein Badezentrum („Aquarena“) und Gastronomiebetriebe.
- Die im überprüften Zeitraum erwirtschafteten Betriebsergebnisse führte die Gesellschaft überwiegend der Gewinnrücklage zu. Sie verfügte dadurch über eine hohe Eigenkapitalquote (z.B. 2016: 55,4 %). Der LRH Tirol bewertete die zurückhaltenden Dividendenausschüttungen und die Stärkung der Rücklagen für zukünftige Investitionen positiv. Für den Mehrheitsaktionär Stadtgemeinde Kitzbühel bestand kein unmittelbarer Finanzbedarf, um eine Dividendenausschüttung einzufordern.

DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 25.3.2019

